

# Aufsichtsrechtliche Projekte

**Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche  
Projekte im Branchensektor Banken, Asset  
Management und Versicherungen**

09/25



# Willkommen

## zu unserer neuesten Ausgabe «Aufsichtsrechtliche Projekte»



Liebe Leserinnen und Leser

Ich freue mich sehr, Ihnen unsere dritte Ausgabe 2025 präsentieren zu dürfen. Neu haben wir unsere «Aufsichtsrechtlichen Projekte» auf den Industriezweig Versicherungen ausgeweitet (Kapitel 5), um Sie auch im Bereich der Versicherungen auf dem neuesten Stand zu halten. Im Editorial weise ich Sie wie gewohnt auf die wichtigsten Neuerungen und Entwicklungen hin. Für einen schnellen Gesamtüberblick sind neue Themen und neu in Kraft getretene Regulierungen wieder mit Symbolen in den einzelnen Kapiteln gekennzeichnet.

Diese Ausgabe bringt vor allem Updates zu neuen Entwicklungen rund um die aus dem PUK-Bericht zur CS Notfusion resultierenden Massnahmen. Nachdem das Parlament alle 10 Vorstösse aus dem PUK-Bericht angenommen hat, hat der Bundesrat am 6. Juni 2025 die Eckwerte für Gesetzes- und Verordnungsänderungen zur Stärkung des “Too-big-to-fail”-Dispositivs bekanntgegeben. Um Sie zu allen kommenden Entwicklungen diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten, haben wir unter 3.1. ein neues Unterkapitel zur Finanzmarktstabilität und dem Reformpaket Too-big-to-fail eingefügt.

Nachfolgend stelle ich Ihnen nun gerne die neuen Themen der aktuellen Ausgabe zusammen:

### Kapitel 3: Banken/ Wertpapierhäuser

- Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail: Das Massnahmenpaket des Bundesrats gliedert sich in drei Hauptkategorien: Prävention stärken, Kriseninstrumentarium erweitern und Liquidität stärken. Diesen wiederum werden gezielte Massnahmen zugeordnet, u.a. strengere Eigenkapitalvorgaben für SIB's mit Tochtergesellschaften im Ausland, ergänzte Anforderungen zur Stabilisierung und Abwicklung systemrelevanter Banken, die Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes für Banken sowie mehr Kompetenzen für die FINMA.

Zeitgleich wurde die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) eröffnet (Frist: 29. September 2025). Ziel ist vor allem regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten

Bilanzpositionen zu schärfen, die risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im laufenden Betrieb (Going Concern) zu stärken und die Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen zu verbessern.

- FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2025 | Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt: Die FINMA sieht Schwachstellen und regulatorischen Verbesserungsbedarf im Bereich der Hypothekarkreditvergabe, im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen an Belehnung und Amortisation. Sie erläutert ihre Erwartungen. Die Aufsichtsmitteilung richtet sich primär an Banken, jedoch berücksichtigt die FINMA bei der Aufsicht weiterer beaufsichtigter Institute dieselben Kriterien, da sie generell auch den gleichen Risiken ausgesetzt sind (Versicherungen).

### Neu in Kraft: (Auswahl)

- Publikation neues FINMA-RS 2025/04 «Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG» Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen und sende beste Grüsse

Tobias Scheiwiller



# 09/25





# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zeitliche Übersicht der Projekte</b> .....	<b>7</b>
1.1 Bereichsübergreifende Projekte.....	7
1.2 Banken/Wertpapierhäuser .....	8
1.3 Institute der kollektiven Kapitalanlage .....	9
1.4 Versicherungsunternehmen.....	10
<b>2. Bereichsübergreifende Änderungen</b> .....	<b>12</b>
2.1 Prüfwesen.....	12
Aufsichtsprüfverordnung FINMA   Überführung des Rundschreibens 13/3 Prüfwesen .....	12
2.2 Geldwäscherei/Compliance .....	12
Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) .....	12
2.3 Organisation Finanzmarkt .....	13
FINMA-RS 2025/02 Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV   Erlass neues Rundschreiben .....	13
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)   Teilrevision .....	13
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)   Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien.....	14
FINMA-Aufsichtsmitteilung 09/2023   Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5 <sup>bis</sup> FinfraV .....	14
Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte   Bundesrat verabschiedet Botschaft.....	15
Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)   Revision .....	16
2.4 Nachhaltigkeit.....	17
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange .....	17
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange   Revision .....	17
Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht .....	18
Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor (AMAS, SBVg und SVV) .....	19
FINMA-RS 2026/01 Naturbezogene Finanzrisiken   Erlass neues Rundschreiben .....	20
2.5 Übrige Themen .....	20
Obligationenrecht   Änderung des Aktienrechts (Geschlechterraumwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor).....	20
Förderung von Open Finance in der Schweiz .....	21
Informationssicherheitsgesetz (ISG) und Cybersicherheitsverordnung (CSV)   Meldepflicht für Cyberangriffe.....	21
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2024   Erkenntnisse aus der Cyber-Risiko-Aufsichtstätigkeit, Präzisierung zur FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2020 und zu szenariobezogenen Cyber- Übungen .....	22
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)   Änderung der VDSG.....	22
Insolvenzverordnung FINMA   Zusammenführung von BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA.....	23
<b>3. Banken/Wertpapierhäuser</b> .....	<b>25</b>
3.1 Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail.....	25

Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion) .....	25
3.2 Rechnungslegung .....	26
Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1	
Rechnungslegung Banken .....	26
3.3 Offenlegung.....	26
FINMA-Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (OffV-FINMA)   Ersatz FINMA-RS 16/1 .....	26
3.4 Eigenmittel/Risikoverteilung.....	27
Eigenmittelverordnung (ERV)   Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform .....	27
Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV)   Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion) .....	28
Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer   Übergangslösung für befristete Verlängerung der Sonderregelungen.....	28
FINMA-Aufsichtsmittteilung 07/2024   Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken: Ausschluss von Verlustereignissen .....	29
FINMA-RS Risikoverteilung und Limitierung gruppeninterner Positionen   Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA) .....	29
3.5 Liquidität.....	30
Bankengesetz (BankG)   Public Liquidity Backstop .....	30
FINMA-RS Liquiditätsrisiken Banken   Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA).....	30
3.6 Kreditgeschäft.....	31
SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen   Anpassung.....	31
SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite   Anpassung.....	32
FINMA-Aufsichtsmittteilung 02/2025   Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt.....	32
3.7 Organisation/Risikomanagement .....	33
FINMA-RS 23/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken   Totalrevision des FINMA-RS 08/21 .....	33
3.8 FinTech .....	33
Verbesserung des Kundenschutzes bei FinTech-Unternehmen gemäss Art. 1b BankG.....	33
3.9 Nachhaltigkeit.....	34
SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung   Revidierte Selbstregulierung ..	34
SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung   Entfernung der transaktionsbasierten Anlageberatung aus Geltungsbereich.....	34
3.10 Übrige Themen .....	35
Bankengesetz (BankG)   Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung .....	35
Bankenverordnung (BankV)   Insolvenz, Einlagensicherung .....	36
SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2018)   Anpassung.....	36
FINMA-RS 2025/04 Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG   Erlass neues Rundschreiben .....	37
FINMA-Aufsichtsmittteilung 08/2023   Staking.....	37

FINMA-Aufsichtsmittteilung 06/2024   Stablecoins: Risiken und Anforderungen für Stablecoin-Herausgebende und garantienstellende Banken.....	38
FINMA-Aufsichtsmittteilung 08/2024   Governance und Risikomanagement beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz .....	38
<b>4. Institute der kollektiven Kapitalanlage.....</b>	<b>40</b>
Kollektivanlagengesetz (KAG)   Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds .....	40
Kollektivanlagenverordnung (KKV)   Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen.....	40
AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug   Revidierte Selbstregulierung.....	41
FINMA-Aufsichtsmittteilung 04/2024   Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwalten von Kollektivvermögen .....	41
<b>5. Versicherungsunternehmen .....</b>	<b>43</b>
5.1 Änderungen im Gesetz und den Verordnungen.....	43
Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)   Teilrevision .....	43
Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Aufsichtsverordnung (AVO)   Neue Vorschriften für die Versicherungsvermittlung bei Krankenzusatzversicherungen .....	44
Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Aufsichtsverordnung (AVO)   Erleichterungen für Rückversicherungsvermittler .....	44
Aufsichtsverordnung (AVO)   Teilrevision.....	45
Versicherungsaufsichtsverordnung – FINMA (AVO-FINMA)   Teilrevision .....	45
5.2 Änderungen bei den FINMA Rundschreiben und den FINMA Aufsichtsmittteilungen.....	46
FINMA-RS 2016/3 Own Risk and Solvency Assessment (ORSA)   Diverse Anpassungen .....	46
FINMA-RS 2016/4– Versicherungsgruppen und -konglomerate   Anpassung bezüglich Meldepflicht von konzerninternen Vorgängen und Streichung von Pflichten .....	47
FINMA-RS 2017/5 Geschäftspläne – Versicherer   Anpassung bezüglich Rückstellungen und andere Anpassungen .....	47
FINMA-RS 2024/1 SST (Schweizer Solvenztest)   Totalrevision .....	48
FINMA-RS 2024/2 Lebensversicherung   Totalrevision .....	48
FINMA-RS 2025/3 Liquidität – Versicherer   Totalrevision.....	49
Aufhebung diverser FINMA-Rundschreiben .....	49
FINMA-Aufsichtsmittteilung 02/2024 Stand des Nachdokumentationsprozesses von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern .....	50
FINMA-Aufsichtsmittteilung 05/2024 Pflichten der Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler.....	50
5.3 Änderungen in der Selbstregulierung.....	51
Mindeststandards des Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV)   Anerkennung der Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.....	51
<b>6. Ihre Ansprechpartner .....</b>	<b>53</b>



# 1.2 Banken/Wertpapierhäuser



- Erarbeitung
- Parlamentarische Behandlung
- Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist
- Anhörung/Vernehmlassung
- Publikation definitiver Erlass
- Vollständige Anwendung
- Publikation Ergebnis
- Referendumsfrist
- Anhörung/Vernehmlassung/Botschaft
- Geschätzt/ungefähr







# 02

## Bereichsübergreifende Änderungen

### 2.1 Prüfwesen

#### Aufsichtsprüfverordnung FINMA | Überführung des Rundschreibens 13/3 Prüfwesen

- Status:** → Anhörung bis 22. Mai 2024  
→ In Kraft seit 1. Januar 2025

- Überführung des Rundschreibens in eine FINMA-Verordnung auf der Basis der Ex-post-Evaluation. Ein kleiner Teil der Inhalte verbleibt im totalrevidierten Rundschreiben "Prüfwesen" (FINMA-RS 2025/01). Gleichzeitig werden die bisherigen Anhänge des Rundschreibens, die hauptsächlich die Risikoanalyse und Standardprüfstrategie der Prüfgesellschaften betreffen, neu zu Vorlagen.
- Anhebung auf Stufe FINMA-Verordnung erfolgt aus formellen Gründen und erfolgt nicht mit der Absicht, materielle Änderungen am bestehenden Prüfwesen anzubringen.

### 2.2 Geldwäscherei/Compliance

#### Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)

- Status:** → Vernehmlassung bis 29. November 2023  
→ Inkrafttreten erwartet: frühestens 1. Januar 2026

- Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen.
- Einführung eines zentralen eidgenössischen Registers zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter:
  - Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen der Rechtseinheiten;
  - Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung für treuhänderisch tätige Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Aktionäre und Gesellschafter;
  - Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten;
  - Zugänglichkeit des zentralen Registers für Behörden sowie Finanzintermediäre, Berater und Anwälte zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach GwG, jedoch nicht für die Öffentlichkeit.
- Meldepflicht für Finanzintermediäre von Unterschieden zwischen im Registerinträgen und eigenen Informationen im Fall von unterlassenen Anpassungen durch Kunde.
- Einführung von Sorgfaltspflichten für Berater und Anwälte, insbesondere für bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften sowie der Gründung, der Umwandlung oder dem Verkauf von Gesellschaften.
- Sorgfaltspflichten für Edelmetall- und Edelsteinhandel bei Barzahlung über CHF 15'000.
- Sorgfaltspflichten bei Barzahlung im Immobilienhandel.

## 2.3 Organisation Finanzmarkt

### FINMA-RS 2025/02 Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV | Erlass neues Rundschreiben

**Status:** → Anhörung: bis 15. Juli 2024  
→ In Kraft seit 1. Januar 2025

- Veröffentlichung von grundlegenden Praxis- und Auslegungsfragen zu den Verhaltenspflichten nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV).
- Das Rundschreiben konkretisiert die Art und Weise, wie Kundinnen und Kunden aufzuklären sind, damit sie ihre Anlageentscheide informiert treffen können. So sollen die Kundinnen und Kunden beispielsweise über die Art der Finanzdienstleistung, die mit den Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen verbundenen Risiken und die Entschädigungen von Dritten informiert werden.

### Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) | Teilrevision

**Status:** → In Überarbeitung  
→ Vernehmlassung bis 11. Oktober 2024  
→ Inkrafttreten: offen (erwartet 2027/2028)

- Anpassung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) an die technologischen Entwicklungen sowie an relevante Weiterentwicklungen der internationalen Standards und ausländischer Rechtsordnungen
- Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Finanzmarktinfrastrukturen:
  - Verstärkung der Stabilität durch Einführung neuer spezifischer Anforderungen;
  - Vereinfachung der Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze;
  - Erhöhung Rechtssicherheit für die Abgrenzung von organisierten Handelssystemen und Einführung von Schwellenwerten für Bewilligung von Zahlungssystemen.
- Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Derivatehandel:
  - Harmonisierung des Meldestandards und Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene für die Meldepflicht für Derivatgeschäfte;
  - Befreiung kleiner nichtfinanzieller Gegenparteien von Meldepflicht für Derivatgeschäfte;
  - Berücksichtigung von Entwicklungen in der EU.
- Vereinfachungen und Ergänzungen in den Bereichen Offenlegungsrecht, Übernahmerecht und Marktmissbrauchsbestimmungen:
  - Vereinheitlichung, Ergänzung und Überführung ins staatliche Recht von für die Marktintegrität wesentlichen Emittentenpflichten, um Marktmissbrauch besser vorzubeugen;
  - Modernisierung des Handelsüberwachungs- und Meldesystems zur Erkennung von Marktmissbrauch durch Konsolidierung der bestehenden Stellen in zentraler Überwachungs- und Meldestelle.

## Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

**Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2019  
→ Übergangsfrist bis 1. Januar 2028

- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG).
- Verlängerung der Übergangsfrist bis 2028 aufgrund möglicher Befreiung im Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) kleiner nicht-finanzieller Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 09/2023 | Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5<sup>bis</sup> FinfraV

**Status:** → Publiziert: 20. Dezember 2023  
→ Verlängerung Übergangsfrist bis 1. Januar 2026

- Grundsätzliche Pflicht gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 131 Abs. 5<sup>bis</sup> FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC- Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, ab 2020. Die ursprüngliche Übergangsfrist wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach verlängert.
- Erneute Verlängerung der Übergangsfrist gemäss Art. 131 Abs. 5<sup>bis</sup> FinfraV bis zum 1. Januar 2026.

## Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte | Bundesrat verabschiedet Botschaft

- Status:**
- Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Genehmigung der Liste der Partnerstaaten für den AIA über Kryptowerte: 6. Juni 2025
  - Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Erweiterung des AIA auf Kryptowerte: 19. Februar 2025
  - Inkrafttreten: erwartet 1. Januar 2026

- 
- Publikation neuer Melderahmen für AIA über Kryptowerte (MRK) durch OECD im Oktober 2022, welcher den Umgang mit Kryptowerten und deren Anbietern regelt.
  - Ziel ist die Schliessung von Lücken im Steuertransparenzdispositiv und die Gleichbehandlung mit den traditionellen Vermögenswerten und Finanzinstitutionen.
  - Bundesrat schlägt weiter vor, mit Staaten und Gebieten, mit denen die Schweiz den AIA aktiviert hat, automatisch Informationen über Kryptowerte auszutauschen. Ein erster Datenaustausch soll 2027 stattfinden.
  - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2025 dem Parlament die Botschaft zur Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) übermittelt. Die Erweiterung betrifft den neuen AIA über Kryptowerte sowie die Änderung des Standards für den AIA über Finanzkonten.
  - Mit der Vorlage sollen zudem neu die fahrlässige Verletzung der Sorgfalts-, Melde- und Auskunftspflichten unter Strafe gestellt und die Aufnahme neuer AIA-Partnerstaaten vereinfacht werden.
  - Der Bundesrat verabschiedet in seiner Sitzung am 6. Juni 2025 die Botschaft zur Genehmigung der Liste der Partnerstaaten für den AIA über Kryptowerte. Dazu gehören alle EU-Mitgliedstaaten, das Vereinigte Königreich und die meisten G20-Staaten (ohne USA, China und Saudi-Arabien). Ein Austausch soll erst erfolgen, wenn die Partnerstaaten am Informationsaustausch mit der Schweiz interessiert sind und sie die Voraussetzungen des Melderahmens für Kryptowerte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erfüllen.
-

**Status:** → Vernehmlassung bis 3. Januar 2025

- Ziel der Gesetzesänderungen ist es, den schweizerischen Rechtsrahmen für die internationale Zusammenarbeit im Finanzmarktbereich an die heutigen Gegebenheiten sowie die Bedürfnisse des Schweizer Finanzplatzes anzupassen, die Offenheit und globale Vernetzung des Schweizer Finanzsystems zu gewährleisten, und dabei die Kundinnen und Kunden sowie die Marktintegrität, Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte zu schützen.
- Der Bundesrat schlägt daher unter anderem die folgenden Änderungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) sowie des Nationalbankgesetzes (NBG) vor:
  - Das Amtshilfverfahren der FINMA soll an die internationalen Entwicklungen angepasst und gestrafft werden. Anhörungs- und Beschwerderechte sollen im Kundenverfahren ganz oder teilweise aufgehoben werden. Nebst der vollständigen Aufhebung wird als Variante die Einschränkung des Kundenverfahrens für gewisse Tatbestände wie Marktmissbrauch und Geldwäscherei vorgeschlagen.
  - Eine neue Rechtsgrundlage soll die Zusammenarbeit der FINMA sowie der SNB bei internationalen Anerkennungs- und Prüfverfahren stärken.
  - Die direkte grenzüberschreitende Informationsübermittlung seitens beaufsichtigter Finanzdienstleister soll konkretisiert werden, um die Rechtssicherheit für Institute und ihre Mitarbeitenden bei der Informationsübermittlung zu erhöhen.
  - Die FINMA soll künftig Prüfungen bei nicht beaufsichtigten ausländischen Unternehmen ersuchen und unter bestimmten Bedingungen ausländischen Aufsichtsbehörden solche Prüfungen in der Schweiz gestatten können.
  - Der Rechtsrahmen des RAG bezüglich der internationalen Zusammenarbeit der RAB soll dem des FINMAG angenähert werden.

## 2.4 Nachhaltigkeit

### Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

**Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2024

- Konkretisierung des Inhalts der Berichterstattung über Klimabelange (insb. zu den CO<sub>2</sub>-Zielen), welcher durch das Obligationenrecht in den Art. 964a–c für grosse Schweizer Unternehmen als Teil der Berichterstattung zu den Umweltbelangen gefordert ist. Die weiteren Umweltbelange werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- Regelung der Vermutung, dass die Berichterstattung über Klimabelange erfüllt ist, wenn sie sich auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen stützt. Bei Abstützung auf andere Leitlinien oder Standards als die Empfehlungen der TCFD hat das Unternehmen nachzuweisen, dass die geforderte Berichterstattungspflicht auf andere Weise erfüllt ist.
- Erfordernis zur Integration der Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über nichtfinanzielle Belange und Veröffentlichung auf der Unternehmenswebseite, in einem je für Menschen und Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format (z.B. pdf oder XBRL).
- Pflicht zur Publikation des Berichts in einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format innerhalb von spätestens einem Jahr nach Inkrafttreten.

### Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange | Revision

**Status:** → Vernehmlassung bis 21. März 2025

→ Inkrafttreten revidierte Verordnung: verschoben.

- Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2025 beschlossen, die Revision der Verordnung zur Klimaberichterstattung von Firmen vorläufig zu pausieren bis Klarheit besteht über mögliche Varianten für eine pragmatische Änderung der Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie über die regulatorische Entwicklung in der Europäischen Union.
- Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange künftig zu erfüllen, wenn diese nach einem international anerkannten Standard oder nach dem in der Europäischen Union verwendeten Standard über die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt.
- Mindestanforderungen an Netto-Null Fahrpläne (vormals «Transitionspläne») für die klimaverträgliche Ausrichtung von Finanzmittelflüssen, die den geplanten Weg zum Netto-Null Ziel bis 2050 beschreiben. Diese Anforderungen an Finanzunternehmen unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen Art der Geschäftstätigkeit von den Mindestanforderungen für Unternehmen der Realwirtschaft.
- Publikation von Berichten in maschinenlesbarer Form und im Rahmen einer internationalen Plattform.

## Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht

**Status:** → Vernehmlassung bis 17. Oktober 2024

- Schaffung einer international abgestimmten Regelung für nachhaltige Unternehmensführung zum Schutz von Mensch und Umwelt und Berücksichtigung der überarbeiteten EU-Richtlinien über:
  - die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen; und
  - die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit.
- Bis Ende 2023 vertiefe Analyse der künftigen EU-Regulierung zu Auswirkungen der Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechte und Umwelt auf in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten.
- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bis Juni 2024:
  - Senkung des Schwellenwerts für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von 500 auf 250 Mitarbeitende;
  - Einhaltung besonderer und weitgehender Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für Unternehmen mit Risiken in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien;
  - Zwingende Überprüfung durch externe Revisionsstelle;
  - Wahlmöglichkeit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Standard oder anderem gleichwertigen Standard (z.B. OECD-Standard).

## Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor (AMAS, SBVg und SVV)

**Status:** → Inkraftsetzung der Selbstregulierungen: 1. September 2024

→ Übergangsfristen bis 1. Januar 2027

- 
- Der Bundesrat sieht in der neuen Selbstregulierung der Finanzbranche gegen Greenwashing einen Fortschritt in der Umsetzung der Position des Bundesrates zur Verhinderung von Greenwashing im Finanzbereich.
  - Die Selbstregulierungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), der Asset Management Association (AMAS) Switzerland und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) wurden publiziert und in Kraft gesetzt, wobei teilweise Übergangsfristen zur Umsetzung bis zum 1. Januar 2027 gelten.
  - Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug (AMAS); siehe dazu Kapitel 3.8;
  - Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung (SBVg); siehe dazu Kapitel 4;
  - Selbstregulierung zur Prävention von Greenwashing bei anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug (SVV). Die Selbstregulierungen setzen verschiedene Aspekte der Position des Bundesrates um, insbesondere:
    - Vorgaben für die Definition von nachhaltigen Anlagezielen;
    - die Beschreibung der angewendeten Nachhaltigkeitsansätze;
    - die Rechenschaftspflicht darüber;
    - die Prüfung der Umsetzung durch einen unabhängigen Dritten.
  - Offene Punkte verbleiben hinsichtlich der Erfüllung der Selbstregulierungen durch Anwendung von EU-Recht sowie hinsichtlich des zulässigen Referenzrahmens für Nachhaltigkeitsziele und der Durchsetzbarkeit.
  - Der Bundesrat beauftragt das EFD, den Handlungsbedarf hinsichtlich einer vollständigen Umsetzung der Position des Bundesrates neu zu evaluieren, sobald die Europäische Union allfällige Änderungen ihrer SFDR veröffentlicht hat, jedoch bis spätestens Ende 2027.
-

- Status:** → Vernehmlassung bis 31. März 2024  
→ Inkrafttreten: 1. Januar 2026 mit Übergangsbestimmungen; vollständige Anwendung ab 1. Januar 2028

- Konkretisierung der Aufsichtserwartungen der FINMA in Bezug auf das Management der naturbezogenen Finanzrisiken, inwiefern diese in der Corporate Governance und im institutsweiten Risikomanagement zu berücksichtigen sind.
- Sie präzisiert namentlich Kriterien für die Wesentlichkeitsbeurteilung der Risiken und wie dabei Szenarioanalysen einzubeziehen sind. Weiter ist festgehalten, wie die wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken als Risikotreiber in das bestehende Management von Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationellen Risiken sowie in die Versicherungstätigkeit einzubetten sind.
- Das Rundschreiben orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen der internationalen Standardsetzer.
- Adressaten sind Banken, Wertpapierhäuser und Versicherer aller Aufsichtskategorien, unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips.
- Das Rundschreiben tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt zu Beginn ausschliesslich für klimabezogene Finanzrisiken. Damit wird dem unterschiedlichen Maturitätsgrad der Themenfelder "Klimarisiken" und "weitere Naturrisiken" sowie dem Vorbereitungsstand der Institute Rechnung getragen. Banken und Versicherer der Aufsichtskategorien 3 bis 5 haben ein Jahr länger Zeit, um die Bestimmungen in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken zu erfüllen (bis 1. Januar 2027). Ab dem 1. Januar 2028 gilt das Rundschreiben für sämtliche naturbezogenen Finanzrisiken.

## 2.5 Übrige Themen

### **Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)**

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2021  
→ Übergangsfristen bis längstens 31. Dezember 2030

- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz, mit Übergangsfrist für Berichterstattung im Vergütungsbericht für:
  - Verwaltungsrat: spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre nach Inkrafttreten beginnt;
  - Geschäftsleitung: spätestens ab Geschäftsjahr, das 10 Jahre nach Inkrafttreten beginnt.
- Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.
- Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt.

## Förderung von Open Finance in der Schweiz

**Status:** → Bundesrat erachtet Branchenfortschritte als ausreichend, daher bis auf Weiteres, keine weiteren regulatorischen Massnahmen geplant.

- Ausweitung von Open Finance durch Förderung des Austauschs von Finanzdaten über standardisierte und sichere Datenschnittstellen auf Wunsch der Kundschaft.
- Grundsätzliche Bevorzugung eines marktbasieren Ansatzes durch Bundesrat.
- Forderung von konkreteren Fortschritten und grösserer Verbindlichkeit bei der Öffnung von Datenschnittstellen.
- Erarbeitung von Massnahmen bis Juni 2024 wäre geplant gewesen, hätte sich die Finanzbranche nicht ausreichend für eine Öffnung der Schnittstellen engagiert.
- Der Bundesrat erachtet die jüngsten Fortschritte der Branche zum jetzigen Zeitpunkt jedoch als ausreichend, um keine weiteren regulatorischen Massnahmen vorzuschlagen.

## Informationssicherheitsgesetz (ISG) und Cybersicherheitsverordnung (CSV) | Meldepflicht für Cyberangriffe

**Status:** → Cybersicherheitsverordnung (CSV): Vernehmlassung bis 13. September 2024  
→ In Kraft seit 1. April 2025

- Der Bundesrat hat die neue Cybersicherheitsverordnung (CSV) – zusammen mit der am 29. September 2023 vom Parlament verabschiedeten Revision des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) – per 1. April 2025 in Kraft gesetzt.
- Hauptziel der neuen Verordnung ist eine branchenübergreifende Meldepflicht von Cyberangriffen innert 24 Stunden nach Entdeckung an das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS).
- Diese neue Meldepflicht an das BACS gilt auch für Institute, die dem Bankengesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Finanzmarktinfrastukturgesetz unterstehen (Art. 74b Abs. 1 Bst. e ISG). Diese Institute unterliegen neu einer doppelten Meldepflicht, da die seit September 2020 bestehende und auf Art. 29 Abs. 2 FINMAG basierende und in den FINMA-Aufsichtsmittellungen 05/2020 und 03/2024 präzisierende Meldepflicht für FINMA-regulierte Institute an die FINMA weiterhin besteht.
- Im Gegensatz zu anderen Sektoren gibt es keine Ausnahme für kleine Institute und für Cyberangriffe mit nur geringen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit.
- Kriterien für eine Meldepflicht sind:
  - Wenn die Funktionalität der betroffenen kritischen Infrastruktur gefährdet ist;
  - Wenn Informationen manipuliert oder weitergegeben werden;
  - Wenn sie über einen längeren Zeitraum unentdeckt bleiben, insbesondere wenn Hinweise auf eine Ausführung zur Vorbereitung weiterer Cyberangriffe vorliegen; oder
  - Wenn Erpressung, Drohung oder Nötigung im Spiel sind.
- Die Erstmeldung (innert 24h ab Entdecken) können Institute via BACS melden und an die FINMA weiterleiten lassen. Die Vollmeldung (innert 72h) muss wie bisher an die FINMA erfolgen.

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2024 | Erkenntnisse aus der Cyber-Risiko-Aufsichtstätigkeit, Präzisierung zur FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2020 und zu szenariobezogenen Cyber-Übungen

**Status:** → Publiziert: 7. Juni 2024

- Die FINMA veröffentlicht ihre Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit im Bereich der Cyber-Risiken, weist auf wiederholt festgestellte Mängel hin und präzisiert darin die Meldepflicht von Cyber-Attacken und szenariobezogene Cyber-Risiko-Übungen.
- Cyber-Attacken der letzten Jahre betrafen hauptsächlich ausgelagerte Dienstleistungen. Auch Governance im Umgang mit Cyber-Risiken weist oft Schwachstellen auf.
- Die FINMA präzisiert die FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2020 „Meldepflicht von Cyber-Attacken gemäss Art. 29 Abs. 2 FINMAG“ in Bezug auf Meldefrist und -umfang.
- Die FINMA erweitert die Aufsichtsinstrumente und legt risikobasierte szenariobezogene Cyber-Übungen fest, welche Institute, für welche das FINMA-RS 23/1 Anwendung findet, nach dem Proportionalitätsprinzip durchführen müssen:
  - Systemrelevante Institute: Red-Teaming Übungen (Sicherheitsexperten übernehmen die Rolle eines Angreifers und versuchen, die Cybersicherheitsvorkehrungen eines Unternehmens anzugreifen und diese zu umgehen, indem die Angriffsweise eines „böartigen“ Hackers kopiert wird);
  - Nicht-systemrelevante Institute: Mindestens eine jährliche Table-ToP Cyber-Übung (Simulation und Durchspielen eines Szenarios auf dem Papier (Trockenübung));
  - Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5: Unter gewissen Voraussetzungen, können diese die Übungen des Swiss Financial Sector Cyber Security Centre (Swiss FS-CSC) durchführen.

## Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) | Änderung der VDSG

**Status:** → Inkrafttreten der geänderten Datenschutzverordnung: 15. September 2024

- Änderung der Datenschutzverordnung durch Bundesrat genehmigt und die USA auf die Liste der Länder mit angemessenem Datenschutz gesetzt.
- Die entsprechenden Änderungen gelten ab dem 15. September 2024.
- Mit dem Swiss-U.S. Data Privacy Framework können künftig Personendaten aus der Schweiz ohne zusätzliche Garantien an zertifizierte Unternehmen in den USA übermittelt werden.
- Mit der Zertifizierung für US-Unternehmen wird sichergestellt, dass Datenschutzmassnahmen und Datenschutzgarantien eingehalten werden, d.h. dass Unternehmen die Daten nur für diejenigen Zwecke bearbeiten, für die sie erhoben wurden.
- Das Swiss-US Data Privacy Framework schafft gleiche Rahmenbedingungen für Privatpersonen und Unternehmen in der Schweiz.

## Insolvenzverordnung FINMA | Zusammenführung von BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA

- Status:** → Anhörung bis 9. Dezember 2024  
→ Verabschiedung erwartet: 3. Quartal 2025  
→ Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2025
- 

- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz (BankG) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
  - Die Bestimmungen der neuen Verordnung basieren weitgehend auf den drei derzeit noch in Kraft befindlichen Verordnungen (BIV-FINMA, VKV-FINMA, KAKV-FINMA).
  - Sämtliche bestehenden Regelungen wurden unter Berücksichtigung relevanter Erkenntnisse aus Lehre und Praxis überprüft und punktuell angepasst.
-



# 03

## Banken/Wertpapierhäuser

### 3.1 Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail

Dez 2023	Apr 2024	Dez 2024	Mär 2025	Jun 2025	frühestens Jan 2027
FINMA-Bericht „Lehren zur Krise der Credit Suisse“	<u>Bericht des Bundesrates</u>	<u>PUK-Bericht zur CS Notfusion</u>	Parlamentarische Behandlung	<u>Eckwerte des Bundesrats</u>	Reformen im Bankensektor



New

#### Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion)

**Status:** → Vernehmlassung Änderung Eigenmittelverordnung (ERV) bis 29. September 2025  
→ Weitere Vernehmlassungen erwartet: Q3 2025

- **April 2024 Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität inkl. Massnahmenpaket**
- **Dezember 2024 PUK-Bericht zur CS-Notfusion:** Es werden sechs Postulate und vier Motionen (und 20 Empfehlungen) formuliert. Alle 10 Vorstösse wurden vom Parlament angenommen und dem Bundesrat zur Umsetzung der Motionen bzw. zur Prüfung der Postulate überwiesen.
- Motionen:
  - Ziele der der «Too-big-to-fail» Gesetzgebung anpassen;
  - Erleichterungen von Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften für SIB's beschränken;
  - Durchsetzungskraft der FINMA bei SIB's stärken;
  - Kompetenzerweiterung der SNB ggü. SIB's in Bezug auf ausserordentliche Liquiditätshilfen.
- Postulate:
  - Interessenskonflikte bei der Revision von Banken vermindern;
  - Krisenfrüherkennung überprüfen und die Rolle der Bundeskanzlei stärken;
  - Falsche Anreize bei Vergütungen und Ausschüttungen der SIB's vermeiden;
  - Governance der FINMA erleichtern;
  - Aktionariat in systemrelevanten Grossunternehmen stärken;
  - Gewährskriterien überprüfen, um Verantwortung der SIB's ggü. Schweizer Volkswirtschaft und Steuerzahlenden zu stärken.
- **Juni 2025 Eckwerte Bundesrat:** Um das Too-big-to-fail Dispositiv zu verbessern, hat der Bundesrat die Massnahmen aus seinem Bericht vom April 2024 und aus dem PUK-Bericht vom Dezember 2024 konkretisiert und Eckwerte für entsprechende Gesetzes- und Verordnungsänderungen festgelegt. Das Massnahmenpaket gliedert sich in drei Hauptkategorien: Prävention stärken, Kriseninstrumentarium erweitern und Liquidität stärken. Diesen wiederum werden gezielte Massnahmen zugeordnet. Die Eckwerte umfassen umfangreiche Vorgaben für FINMA-beaufsichtigte Institute. Betroffen sind insbesondere Governance (z.B. Verantwortlichkeitsregime), Kapital- und Liquiditätsanforderungen (z.B. strengere Eigenkapitalvorgaben für SIB's mit Tochtergesellschaften im Ausland), Vergütungssysteme und aufsichtsrechtliche Befugnisse (z.B. mehr Kompetenz für die FINMA), ergänzt um eine obligatorische 10-jährige Rotationspflicht der Prüfgesellschaft für alle Beaufsichtigten. Zu allen Massnahmen werden ab Herbst 2025 gestaffelt Vernehmlassungen durchgeführt (Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) bereits am 6. Juni 2025 eröffnet; Frist: 29. September 2025).

## 3.2 Rechnungslegung

### Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken

**Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2020  
→ Übergangsfristen zum Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken bis spätestens 31. Dezember 2025

- Anwendung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken spätestens für Abschlüsse der Geschäftsjahr 2021.
- Absicht zum linearen Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete oder inhärente Ausfallrisiken während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025.
- Gesamthafte Verbuchung eines allenfalls noch fehlenden Betrags kann auch zu früherem Zeitpunkt bis Ende 2025 erfolgen.

## 3.3 Offenlegung

### FINMA-Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (OffV-FINMA) | Ersatz FINMA-RS 16/1

**Status:** → Vernehmlassung bis 25. Oktober 2022  
→ In Kraft seit 1. Januar 2025

- Ersatz des bisherigen FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ durch eine Verordnung der FINMA.
- Erweiterung der Offenlegungspflichten in den Bereichen:
  - Wertanpassungsrisiko von Derivaten (CVA);
  - aufsichtsrechtliche Behandlung von problematischen Aktiven;
  - qualitative und quantitative Angaben zu operationellen Risiken;
  - Vergleiche der risikogewichteten Aktiven von Modell- und Standardansätzen;
  - belastete/abgetretene Vermögenswerte.
- Anpassung von einzelnen bestehenden Offenlegungsvorlagen und -tabellen.

## 3.4 Eigenmittel/Risikoverteilung

### Eigenmittelverordnung (ERV) | Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2025
- Phasenweise Erhöhung des Output Floors für interne Modellverfahren bis 2028
  - Veröffentlichung der Verordnungen zur Umsetzung der finalen Basel-III-Standards: März 2024
- 
- Trotz Verzögerungen in einigen Ländern und der Teilverschiebung (v.a. EU und USA) von ausgewählten neuen Anforderungen im Bereich der Marktrisiken (FRTB), weicht der Bundesrat nicht vom bisherigen Zeitplan ab; damit tritt die vollständige Basel III final Regulierung in der Schweiz per 1. Januar 2025 in Kraft.
  - Anpassung des Standardansatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch
    - stärkere Differenzierung von Risikogewichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit der Belehnung; und
    - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings.
  - Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für gewisse Positionsklassen, insbesondere Positionen gegenüber grösseren Unternehmen und Finanzinstituten.
  - Anpassung der Berechnungsmethodik von Credit Valuation Adjustments (CVA).
  - Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardansatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten.
  - Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage Ratio Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs).
  - Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72.5 % der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardansätzen.
  - Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5.
  - Ersatz der bisherigen FINMA-Rundschreiben durch FINMA-Verordnungen:
    - Verordnung über das Handels- und Bankenbuch und die anrechenbaren Eigenmittel (HBEV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“;
    - Verordnung über die Höchstverschuldungsquote und operationelle Risiken (LROV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio – Banken“ sowie dem quantitativen Teil des FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“;
    - Verordnung über die Kreditrisiken (KreV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“;
    - Verordnung über die Marktrisiken (MarV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken – Banken“.
-

## Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) | Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion)

**Status:** → Vernehmlassung bis 29. September 2025

---

- Mit der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) soll die Stossrichtung der Prävention gestärkt und folgende Massnahmen umgesetzt werden:
    - regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen schärfen (aktivierte Software oder latente Steueransprüche);
    - risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im laufenden Betrieb (Going Concern) stärken (präzisere Angaben zur Laufzeit und dem Aussetzen von Zinszahlungen für AT1-Kapitalinstrumente);
    - ausserdem werden die Liquiditätsanforderungen angepasst. Damit die FINMA und die Behörden die Lage von Banken in einer Liquiditätskrise jederzeit beurteilen können, sollen betroffene Banken künftig zeitnah vollständige und aktuelle Informationen und Szenarioanalysen übermitteln.
  - Wir verweisen auch auf [Kapitel 3.1. Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail](#) für einen gesamtheitlichen Überblick.
- 

## Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer | Übergangslösung für befristete Verlängerung der Sonderregelungen

**Status:** → Verlängerung der Sonderregelungen: bis 31. Dezember 2031

---

- Seit 1. Januar 2013 sind im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer zeitlich befristete Ausnahmebestimmungen für Zinsen aus too-big-to-fail (TBTF)-Instrumenten aufgeführt. Diese wurden bereits zweimal verlängert – letztmals bis 31. Dezember 2026. Der Bundesrat verlängert nochmals bis zum 31. Dezember 2031.
  - Banken sollen weiterhin zu wettbewerbsfähigen Bedingungen Eigenmittel aus der Schweiz heraus beschaffen können. Ohne zusätzliche Verlängerung würden Zinsen für nach diesem Zeitpunkt emittierte TBTF-Instrumente der Verrechnungssteuer unterliegen.
  - Vermeidung von Gesetzeslücke: Da die Anpassungen im Verrechnungssteuergesetz VStG nicht bis am 1. Januar 2027 in Kraft treten können, ist eine befristete Verlängerung der Ausnahmebestimmungen der TBTF-Instrumente bis zum Inkrafttreten der Anpassung des Verrechnungssteuergesetz VStG vorgesehen, spätestens aber bis 31. Dezember 2031.
-

## **FINMA-Aufsichtsmitteilung 07/2024 | Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken: Ausschluss von Verlustereignissen**

**Status:** → Publiziert: 13. Dezember 2024

- Die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken im Rahmen der per 1. Januar 2025 revidierten Eigenmittelverordnung (ERV) sowie der FINMA-Verordnung über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser (LROV-FINMA), welche Anforderungen und Ausführungsbestimmungen für die Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz für operationelle Risiken beinhalten, insbesondere zu den Kennzahlen Geschäftskennzahl, Geschäftskennzahlkomponente, interner Verlustmultiplikator und Verlustkomponente.
- Banken können unter Erfüllung bestimmter Anforderungen bei der Berechnung der Verlustkomponente einen Ausschluss von Verlustereignissen vornehmen, die nicht mehr relevant sind (Art. 93a Abs. 3 und 4 ERV). Die Aufsichtsmitteilung legt diese Anforderungen und Beispiele dar und verweist auf die relevanten Ausführungsbestimmungen aus den Erläuterungen zu den Finalen Basel III Standards.

## **FINMA-RS Risikoverteilung und Limitierung gruppeninterner Positionen | Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA)**

**Status:** → Anhörung bis 29. September 2025  
→ Verabschiedung erwartet: 2. Quartal 2026  
→ Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2027

- Die Ausführungsbestimmungen zu den Risikoverteilungsvorschriften sollen in eine FINMA-Verordnung überführt werden.
- Es ergeben sich inhaltlich nur wenige materielle Änderungen.
- Materielle Änderungen betreffen die Regelungen zur Messung von Handelsbuchpositionen bei Anwendung des erstmals ab 1. Januar 2025 verfügbaren Basel III final Standardansatzes für Marktrisiken. Zudem werden in Bezug auf gruppeninterne Positionen Aktualisierungen zur Handhabung von Garantien seitens ausländischer Gruppengesellschaften aufgenommen.

## 3.5 Liquidität

### Bankengesetz (BankG) | Public Liquidity Backstop

- Status:** → Botschaft publiziert am 6. September 2023  
→ Behandlung im Ständerat sistiert: 10. März 2025

- Staatliche Sicherung der Liquidität von systemrelevanten Banken durch Bund und Schweizerische Nationalbank, falls dies zur Fortführung der Geschäftstätigkeit erforderlich ist.
- Massnahmen für systemrelevante Banken im Bereich der Vergütungen während der Dauer der Beanspruchung staatlicher Beihilfen.
- Präzisierung der Bestimmungen zum Vorratskapital sowie der Meldepflichten und Verzeichnisführung bei Genossenschaftsbanken.
- Erhebung einer jährlichen Pauschale von systemrelevanten Banken für das Risiko einer allfälligen Bereitstellung einer Ausfallgarantie.
- Bestimmungen über Liquiditätshilfe-Darlehen, Garantien, weitere Massnahmen und fusionsbezogene Transaktionen, die gestützt auf die Notverordnung vom 16. März 2023, erfolgten.
- Die Änderung des BankG in Bezug auf den «Public Liquidity Backstop» wurde vorerst sistiert. Diese Änderung soll so lange aufgeschoben werden, bis der Bundesrat dem Parlament seine Botschaft zur Anpassung der «Too-big-to-fail»-Regelung vorgelegt hat. Wir verweisen an dieser Stelle auf zusätzlichen Kontext unter Kapitel 3.4. «Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) | Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion)».

### FINMA-RS Liquiditätsrisiken Banken | Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA)

- Status:** → Anhörung bis 29. September 2025  
→ Verabschiedung erwartet: 2. Quartal 2026  
→ Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2027

- Die Ausführungsbestimmungen zu den Liquiditätsvorschriften sollen in eine FINMA-Verordnung überführt werden.
- Es sind Anpassungen geplant, die derzeit in der Vernehmlassung sind. Diese Anpassungen stehen einerseits im Zusammenhang mit den Too-Big-To-Fail-Arbeiten des Bundesrats, andererseits soll Artikel 7 Absatz 1 LiqV mit der Anforderung einer Liquiditäts- und Finanzierungsplanung ergänzt werden. Die neue Verordnung LiqV-FINMA übernimmt die bestehenden Inhalte des FINMA-Rundschreibens 2015/2 und enthält technische Ausführungsbestimmungen zu den geplanten Anpassungen in der LiqV. Darüber hinaus werden in der LiqV-FINMA punktuell Anliegen aus der Branche berücksichtigt.

## 3.6 Kreditgeschäft

### SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen | Anpassung

- Status:** → Anerkennung durch FINMA als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard am 27. März 2024 erfolgt
- In Kraft seit 1. Januar 2025 (zeitgleich mit Vorlage Basel III final)

- 
- Reduktion der Mindestanforderungen für die Hypothekendarfinanzierung von Renditeobjekten.
  - Aufhebung der Verschärfung von 2019 und Vereinheitlichung der Vorgaben für alle Objektarten:
    - Mindestanteil an Eigenmitteln: 10 %;
    - Maximale Amortisationsdauer auf zwei Drittel des Belehnungswerts: 15 Jahre.
- 

### SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite | Anpassung

- Status:** → Anerkennung durch FINMA als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard am 27. März 2024 erfolgt
- In Kraft seit 1. Januar 2025 (zeitgleich mit Vorlage Basel III final)

- 
- Aufnahme von Regelungen zum gemeinnützigen Wohnungsbau.
  - Pflicht zur Erfassung von Kaufpreis, Belehnungswert und Berechnungsgrundlagen für jede Grundpfandsicherheit.
  - Vorgaben zur Unabhängigkeit von bankinternen Funktionen bei der Bewertung von Grundpfandsicherheiten und bei der Verwendung von Bewertungsmodellen.
  - Bestimmungen zur Plausibilisierung von Bonität und Tragbarkeit bei periodischen Wiedervorlagen.
-



New

Status: → Publiziert: 22. Mai 2025

- Die FINMA fasst ihre Ergebnisse der durchgeführten Aufsichtsaktivitäten zu den Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt zusammen und erläutert ihre Erwartungen hinsichtlich der regulatorischen Anforderungen im Bereich der Hypothekengeschäfte.
- Die Aufsichtsmitteilung richtet sich zwar primär an Banken, jedoch sind weitere von der FINMA beaufsichtigte Institute, so die Versicherungen, im Hypothekenbereich generell den gleichen Risiken ausgesetzt, weshalb die FINMA bei deren Aufsicht dieselben Prinzipien berücksichtigt.
- Die FINMA sieht Schwachstellen und regulatorischen Verbesserungsbedarf:
  - Hypothekarkreditvergabe:
  - Die FINMA beobachtet lockere Tragbarkeitskriterien in den bankinternen Richtlinien bzw. einen hohen Anteil an Finanzierungen ausserhalb der selbst festgelegten Tragbarkeitskriterien (Exception to Policy - ETP). Beispiele von Tragbarkeitskriterien, welche die FINMA als nachhaltig erachtet:
    - Für selbstgenutzten Wohnliegenschaften: eine ETP-Tragbarkeitsgrenze von 33 % des nachhaltigen Bruttoeinkommens zusammen mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 % des Kreditbetrags und kalkulatorischen Nebenkosten von 0.8 % des Belehnungswerts (bei neuwertigen Objekten); eine ETP-Tragbarkeitsgrenze von 38 % des nachhaltigen Nettoeinkommens zusammen mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 % des Kreditbetrags und kalkulatorischen Nebenkosten von 0.8 % des Belehnungswerts (bei neuwertigen Objekten);
    - Für Renditeliegenschaften: eine ETP-Tragbarkeitsgrenze von 100 % der nachhaltigen Nettomietzinsen zusammen mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 % des Kreditbetrags und kalkulatorischen Nebenkosten, welche das Alter und den Unterhaltszustand der Immobilie reflektieren.
  - Die Anwendung tieferer Kapitalisierungssätze für die Bewertung von Renditeliegenschaften stellt ein Immobilienbewertungsrisiko dar: Die von der FINMA anerkannte Selbstregulierung ist ein Mindeststandard, welcher von den Instituten wo nötig verschärft wird. Institute müssen die Methode und die statistischen Grundlagen für die Immobilienbewertung dokumentieren und die verwendeten Bewertungsmodelle jährlich validieren.
  - Die FINMA beobachtet Reputationsrisiken im Kreditgeschäft und empfiehlt, diese systematisch und für sachverständige Dritte nachvollziehbar zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen, beispielsweise als Teil der Kreditvorlage im Kreditvergabeprozess.
  - Belehnung und Amortisation:
  - Die FINMA erwartet die Einhaltung der in der Selbstregulierung enthaltenen Vorgaben zur Belehnung und Amortisation gemäss Mindeststandard. Sie erwartet ausserdem, dass Banken neben den Mindestanforderungen segmentspezifische, den Risiken entsprechende interne Vorgaben zur Belehnung und Amortisation festlegen. Aufgrund der aktuellen Risikolage rät sie, die Belehnungsgrenzen für Renditeobjekte einschliesslich "Buy-to-Let"-Finanzierungen tiefer und die Amortisationsanforderungen höher festzulegen.

## 3.7 Organisation/Risikomanagement

### FINMA-RS 23/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken | Totalrevision des FINMA-RS 08/21

**Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2024  
→ Übergangsfristen für Aspekte der operationellen Resilienz bis 31. Dezember 2025

- Umgliederung der quantitativen Eigenmittelanforderungen zu operationellen Risiken in die Regulierung zu Basel III final.
- Präzisierung der Rolle und Verantwortung des Verwaltungsrats in Bezug auf die operationellen Risiken.
- Pflicht zur regelmässigen und unabhängigen Beurteilung der Effektivität der Schlüsselkontrollen und der Trennung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vorbeugung von Interessenskonflikten.
- Pflicht zur Durchführung von Risiko- und Kontrollbeurteilungen vor wesentlichen Änderungen in den Produkten, Aktivitäten, Prozessen und Systemen.
- Anforderungen an Mindestperiodizität und Inhalt der internen Berichterstattung an das Oberleitungsorgan sowie die Geschäftsleitung.
- Anforderungen an das Änderungsmanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie Sicherstellung der Trennung von IKT-Umgebungen für Entwicklung, Testen und Produktion.
- Erweiterung der Vorgaben zum Betrieb der IKT-Infrastruktur und dem Vorfalmanagement.
- Präzisierung der Massnahmen zum Management der Cyber-Risiken.
- Präzisierung des Umgangs mit kritischen Daten sowie Erhöhung des angestrebten Schutzniveaus im Vergleich zu bisherigen Vorgaben.
- Übernahme einer aktualisierten Version der bisherigen SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM).
- Einführung von Vorgaben zur operationellen Resilienz.
- Erleichterungen für Banken und Wertpapierhäuser der Aufsichtskategorien 4 und 5 sowie Banken im Kleinbankenregime und nicht-kontoführende Wertpapierhäuser.

## 3.8 FinTech

### Verbesserung des Kundenschutzes bei FinTech-Unternehmen gemäss Art. 1b BankG

**Status:** → Vernehmlassung erwartet: 2. Quartal 2025

- Anpassung der Finanzmarktregulierung zur Verbesserung des Kundenschutzes von Gesellschaften nach Art. 1b BankG.
- Verbesserung des Einlegerschutzes durch Trennung von Kundengeldern von übrigen Vermögen im Konkursfall der FinTech-Gesellschaft.
- Prüfung der Aufhebung der Begrenzung von Publikumseinlagen auf CHF 100 Millionen.
- Für die Gesetzesvorlage zur Änderung des Finanzmarktrechts gilt es auch zu prüfen, ob die Fintech-Bewilligung für Zahlungsdienstleister (inkl. Stablecoin) beziehungsweise für Anbieter von Crypto Assets angepasst werden müsste. Auch sollen die internationalen Entwicklungen im Bereich DLT/Blockchain aus Schweizer Sicht analysiert werden.

## 3.9 Nachhaltigkeit

### SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung | Revidierte Selbstregulierung

**Status:** → Publikation der Richtlinie zu den revidierten Selbstregulierungen: 19. Juni 2024  
→ In Kraft seit 1. September 2024 mit Übergangsfristen bis 1. Januar 2026 bzw. 1. Januar 2027

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Festlegung eines einheitlichen Minimal-Standards für die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken in Anlageberatung und Vermögensverwaltung zur Verhinderung von Greenwashing mit den per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinien.
- Über die letzten Monate haben die Branchenverbände ihre Selbstregulierungen im engen Austausch mit den Behörden weiterentwickelt bzw. erarbeitet, um den Standpunkt des Bundesrats bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022 umfassend abzubilden. Die bestehenden Versionen der AMAS und der SBVg „Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung“ wurden dabei präzisiert und ergänzt. Sie sind per 1. September 2024 mit entsprechenden Übergangsfristen in Kraft getreten.

### SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung | Entfernung der transaktionsbasierten Anlageberatung aus Geltungsbereich

**Status:** → In Kraft seit 3. Oktober 2023

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Klarstellung, dass für Anlageberatungsdienstleistungen ohne Portfoliobezug (d.h. transaktionsbezogene Anlageberatung) keine ESG-Präferenzen erhoben werden müssen.
- Die Übergangsfristen aus der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinien werden nicht angepasst.

## 3.10 Übrige Themen

### Bankengesetz (BankG) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

**Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2023

- Massnahmen zur Stärkung des Einleger- und Kundenschutzes:
  - Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses auf sieben Arbeitstage;
  - Hinterlegung von Wertschriften bei sicherer Drittverwahrstelle oder Gewährung von Bardarlehen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung im Umfang von 50 % der Beitragsverpflichtung;
  - Reduktion der Anforderung zur Haltung von Liquidität für allfällige Mittelabflüsse an die Einlagensicherung;
  - Festlegung einer neuen Systemobergrenze auf 1.6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens jedoch CHF 6 Mia;
  - Verpflichtung jeder Bank zum Treffen von Vorbereitungen zur raschen Erstellung von Auszahlungsplänen, Kontaktierung der Einleger und Auszahlung anhand der Einlegerlisten.
- Verankerung von Instrumenten zur Bankensanierung, die Rechte von Eigentümern und Gläubiger tangieren und bisher lediglich in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA (BIV-FINMA) geregelt waren.
- Einführung einer Verpflichtung im Bucheffektengesetz (BEG) zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontoverbuchter Vermögenswerte für die gesamte Verwahrkette im Inland und für das erste Glied der Verwahrkette im Ausland.
- Stärkung der Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz einer Mitgliedbank, durch Anpassung des Pfandbriefgesetzes (PFG).
- Anpassung der Selbstregulierung der Banken zur Sicherung der privilegierten Einlagen innert spätestens fünf Jahren.

## Bankenverordnung (BankV) | Insolvenz, Einlagensicherung

**Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2023

→ Übergangsfrist zur Hinterlegung der Hälfte der Beitragsverpflichtung in Form von Wertschriften oder Bardarlehen bis 30. November 2023

- 
- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz zu den Themen Insolvenz und Einlagensicherung.
  - Resolvability:
    - Vorgaben zur Beurteilung der Sanier- und Liquidierbarkeit von international tätigen systemrelevanten Banken im In- und Ausland;
    - Konkretisierung der finanziellen und organisatorischen Anforderungen an nicht beaufsichtigte Unternehmen, die zu einer systemrelevanten Bankengruppe gehören und für deren Geschäft wichtig sind.
  - Einlagensicherung:
    - Definition und Umschreibung der privilegierten Einlagen, Beträge und Einleger;
    - Erlass von Detailbestimmungen in den Bereichen IT-Infrastruktur, Personal und Prozessen zu Vorbereitungshandlungen um im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit die Erstellung eines Auszahlungsplans, die Kontaktierung der Einleger und die Auszahlung von privilegierten Beträgen gewährleisten zu können;
    - Weitergehende Bestimmungen für systemrelevante Banken sowie Erleichterungen für Banken mit weniger als 2'500 Einlegern;
    - Prüfung der Vorbereitungshandlungen durch Aufsichtsprüfer im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Basisprüfung.
  - Massnahmen bei Insolvenzgefahr:
    - Ermöglichung der Emission von Finanzierungsinstrumenten für den Sanierungsfall von Kantonalkassen.
  - Bestimmung der Aufsichtskategorien von Banken:
    - Anpassung und Erhöhung der Schwellenwerte für die Bilanzsumme, gesicherten Einlagen und verwalteten Vermögen an die Entwicklungen des Finanzmarkts;
    - Einführung einer Pflicht zur Überprüfung der Schwellenwerte mindestens alle fünf Jahre.
  - Anpassung der Pfandbriefverordnung (Pfv):
    - Präzisierung der Bestimmungen zur Verwaltung der Deckung, insbesondere deren Kennzeichnung und Aufbewahrung;
    - Präzisierung der Aufgaben des von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten in der Zusammenarbeit mit den Pfandbriefzentralen präzisiert.
- 

## SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2018) | Anpassung

**Status:** → In Überarbeitung

- 
- Anpassung der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung.
-



## FINMA-RS 2025/04 Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG | Erlass neues Rundschreiben

- Status:** → Vernehmlassung bis 1. November 2024  
→ Publikation FINMA-RS 2025/04: 19. März 2025  
→ In Kraft seit 1. Juli 2025

- 
- Festhalten der bisherigen Praxis zur konsolidierten Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG mit Klarstellungen und Präzisierungen in ausgewählten, aus Aufsichtsperspektive zentralen Bereichen.
  - Wirtschaftliche Betrachtungsweise eines Instituts für regulatorischen Konsolidierungskreis relevant, nicht Rechtsform
    - Weit gefasste Definition von Geschäftstätigkeit („Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen“);
    - Verbundsystem: Bestand einer wirtschaftlichen Einheit (z.B. Beherrschung über mehrheitliche Beteiligung; rechtliche Beistandspflicht; faktischer Beistandszwang).;
    - Auch Zweckgesellschaften (z.B. SPVs) sind einzubeziehen.
  - Verhältnismässigkeitsprinzip: präventive Abschottungsmassnahmen anstatt konsolidierter Aufsicht in Ausnahmefällen, z.B. Ring Fencing, insbesondere wenn Institut Teil einer ausländischen Finanzgruppe.
  - Die konkreten Auswirkungen der konsolidierten Aufsicht basieren auf den Vorgaben der Bankenverordnung (Art. 24 BankV). Die im Rundschreiben aufgeführten Anforderungen lassen sich nach quantitativen sowie qualitativen Aspekten gruppieren – unter letztere fallen beispielsweise Elemente der Corporate Governance auf Gruppenstufe.
  - Das Rundschreiben ist die Umsetzung gängiger Praxis. Dies bietet auch die Gelegenheit ältere Konstellationen der Konsolidierung nochmals direkt mit der FINMA zu klären.
- 

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023 | Staking

- Status:** → Publiziert: 20. Dezember 2023

- 
- Regelung diverser rechtlicher Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Staking-Dienstleistungen bei der Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten.
  - Überblick über Risiken und risikomindernde Massnahmen bei verschiedenen Varianten des Stakings kryptobasierter Vermögenswerte.
-

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 06/2024 | Stablecoins: Risiken und Anforderungen für Stablecoin-Herausgebende und garantienstellende Banken

**Status:** → Publiziert: 26. Juli 2024

- Mit Ergänzung der Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 11. September 2019 („Ergänzung der ICO-Wegleitung“) stellte die FINMA bezüglich Projekte zur Herausgabe von Stablecoins fest, dass sich häufig Fragen zu Bewilligungspflichten aus Bankengesetz oder Kollektivanlagengesetz ergeben.
- Die FINMA-Aufsichtsmitteilung geht auf zwei Hauptaspekte ein:
  - Mindestanforderungen für Ausfallgarantien von Banken werden definiert. Solche Garantien werden von einigen Emittenten von Stablecoins genutzt, um von den Anforderungen an eine Banklizenz befreit zu werden.
  - Die FINMA argumentiert, dass Stablecoin-Emittenten oder entsprechend beaufsichtigte Finanzintermediäre aufgrund der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei die Identität aller Stablecoin-Inhaber angemessen überprüfen müssen, da anonyme Übertragungen verboten sind.
- Die FINMA stellt damit zusätzliche Leitlinien für Projekte bereit, die Stablecoins ausgeben möchten, sowie für Banken, die Ausfallgarantien für Stablecoin-Emittenten bereitstellen. Stablecoin-Emittenten sollten die Auswirkungen der neuesten FINMA-Leitlinien auf ihre vertraglichen Strukturen, ihren Betrieb und ihr Geschäftsmodell bewerten. Banken, die Ausfallgarantien bereitstellen, müssen sich der damit verbundenen Risiken bewusst sein und die Garantien in ihre Risikobewertung einbeziehen.

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2024 | Governance und Risikomanagement beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz

**Status:** → Publiziert: 18. Dezember 2024

- Die FINMA macht auf Risiken bei der zunehmenden Nutzung von KI aufmerksam und beschreibt ihre Beobachtungen aus der laufenden Aufsicht.
- Hauptrisiken sind vor allem operationelle Risiken, insbesondere Modellrisiken (z. B. mangelnde Robustheit, Korrektheit, Erklärbarkeit oder *Bias*), datenbezogene Risiken (z. B. Datensicherheit, Datenqualität, Datenverfügbarkeit), IT- und Cyberrisiken, eine steigende Abhängigkeit von Drittparteien sowie Rechts- und Reputationsrisiken.
- Die FINMA beobachtet, dass die meisten Beaufsichtigten noch am Anfang der Entwicklung stehen und sich die entsprechenden Governance- und Risikomanagement-Strukturen erst im Aufbau befinden. Vor diesem Hintergrund weist die FINMA auf die Notwendigkeit einer angemessenen Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der aus der Nutzung von KI resultierenden Risiken hin. Zudem informiert sie über entsprechende Massnahmen, die sie im Rahmen der laufenden Aufsicht beobachtet hat.



# 04

## Institute der kollektiven Kapitalanlage

### Kollektivanlagengesetz (KAG) | Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds

**Status:** → In Kraft seit 1. März 2024

- Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen.
- Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) wären qualifizierten Anlegern wie z.B. Pensionskassen und Versicherern vorbehalten.

### Kollektivanlagenverordnung (KKV) | Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen

**Status:** → In Kraft seit 1. März 2024

- Ausführungsbestimmung zu Änderungen im Kollektivanlagengesetz (KAG) zu den Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) mit Sondervorschriften in den folgenden Bereichen:
  - Anlagevorschriften;
  - Transparenz, Meldung und Statistik;
  - Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht;
  - Prüfung.
- Weitere Anpassungen in der Kollektivkapitalanlagenverordnung in den folgenden Bereichen:
  - Begriff der kollektiven Kapitalanlage: Präzisierung des Erfordernisses von zwei voneinander unabhängigen Anlegern;
  - Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten: Wiedereinführung der Regelung zur Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten mittels Labelling;
  - Vergütung von Nebenkosten: Ergänzung der abschliessenden Liste über zulässige Nebenkosten;
  - Liquidität: explizite Vorgaben zur Liquidität und zum angemessenen Liquiditätsrisikomanagement;
  - Exchange Traded Funds (ETF): neue Bestimmungen insbesondere zur Offenlegung;
  - Side Pockets: Schaffung Bewilligungsmöglichkeit der FINMA zur Zulassung von Side Pockets;
  - Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Verbesserung der Transparenzanforderungen;
  - Anlageverstöße: Prinzipienbasierte Kodifizierung der Informationspflichten bei Anlageverstößen.

## AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug | Revidierte Selbstregulierung

**Status:** → Inkrafttreten der revidierten Selbstregulierungen: 1. September 2024 mit Übergangsfristen bis 1. Januar 2026 bzw. 1. Januar 2027

- Verbindliche Selbstregulierung für Aktivmitglieder der AMAS und weitere beigetretene Marktteilnehmer. Diese Richtlinie ist per 30. September 2023 in Kraft getreten und **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung**.
- Sicherstellung von Transparenz, Qualität und Positionierung für Vermögensverwaltung und Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.
- Vorgaben für Asset Manager und Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen zu folgenden Themenbereichen:
  - Organisation, Prozesse und Risikokontrolle;
  - Kenntnisse im Nachhaltigkeitsbereich;
  - Festlegung einer Nachhaltigkeitspolitik;
  - Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung von Nachhaltigkeitsresearch, Nachhaltigkeitsdaten und Analysetools;
  - Nachhaltigkeits-Reporting.
- Über die letzten Monate haben die Branchenverbände ihre Selbstregulierungen im engen Austausch mit den Behörden weiterentwickelt bzw. erarbeitet, um den Standpunkt des Bundesrats bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022 umfassend abzubilden. Die bestehenden Versionen der AMAS „Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug“ und der SBVg wurden dabei präzisiert und ergänzt. Sie sind per 1. September 2024 mit entsprechenden Übergangsfristen in Kraft getreten.

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2024 | Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen

**Status:** → Publiziert: 12. Juni 2024

- Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat die FINMA festgestellt, dass die operationellen Risiken bei beaufsichtigten Instituten aufgrund der Digitalisierung zunehmen. Gleichzeitig beobachtete die FINMA vermehrt Schwachstellen im Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen.
- Vor diesem Hintergrund sensibilisiert die FINMA mit einer Aufsichtsmitteilung die Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen für die Bedeutung eines angemessenen Managements der operationellen Risiken.
- FINMA weist auf die allgemeinen Grundsätze eines angemessenen Risikomanagements hin, die auch für das Management der operationellen Risiken gelten und beschreibt Massnahmen zum Sicherstellen eines angemessenen Managements der Risiken in den folgenden Bereichen:
  - Informations- und Kommunikationstechnologie;
  - Risiken hinsichtlich kritischer Daten;
  - Cyber-Risiken;
  - Business Continuity Management;
  - Recht und Compliance, insbesondere Cross-Border Geschäft;
  - Auslagerungen.



# 05

## Versicherungsunternehmen

### 5.1 Änderungen im Gesetz und den Verordnungen

#### Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) | Teilrevision

- Status:** → Abgeschlossen  
→ In Kraft seit 1. Januar 2024

- Das teilrevidierte Versicherungsaufsichtsgesetz verfolgt den Zweck, den gesetzlichen Rahmen der Versicherungsaufsicht zu modernisieren, den Kundenschutz zu verbessern sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Versicherungssektors zu stärken.
- Einige regulatorische Vorgaben wurden auf eine höhere Normstufe gehoben; darunter der SST, der nun auch im Versicherungsaufsichtsgesetz verankert ist. Die Revision stärkt die Risikoorientierung der Aufsicht; der Schutz der Versicherten erfolgt entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit.
- Wichtige Änderungen umfassen folgende Bereiche:
  - Das angepasste Gesetz führt ein umfassendes Sanierungsverfahren ein. Dies gibt der FINMA die Möglichkeit, eine geordnete Restrukturierung eines Versicherers durchzuführen, anstatt ihn direkt liquidieren zu müssen.
  - Wirtschaftlich bedeutende Versicherer, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate müssen neu Stabilisierungspläne erstellen, um sich auf Krisenfälle vorzubereiten.
  - Anpassung des Solvabilitätssystems, welches einem risikobasierten Ansatz folgt (massgebend sind Versicherungs-, Markt- und Kreditrisiken).
  - Mit dem revidierten Versicherungsaufsichtsgesetz erhalten Versicherer der Aufsichtskategorien 4 und 5 unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Erleichterungen (Kleinversichererregime).
  - Für qualifizierte Lebensversicherungen muss neu ein Basisinformationsblatt erstellt werden. Zudem muss eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt werden (Angleichung an das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)).
  - Für Versicherer, die ausschliesslich professionelle Kunden versichern, gibt es aufsichtsrechtliche Erleichterungen, da diese als weniger schutzbedürftig gelten.
  - Einführung einer regulatorischen Sandbox im Versicherungsbereich, wonach der Bundesrat auf Verordnungsstufe gewisse Versicherungsunternehmen von der Aufsicht befreien kann.
  - Einführung des neuen Prinzips der unternehmerischen Vorsicht (*Prudent Person Principle*) (vgl. dazu die Ausführungen unten zur Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA).
  - Erleichterungen hinsichtlich des Betriebs eines versicherungsfremden Geschäfts.
  - Die Gruppenaufsicht wird durch neue Instrumente gestärkt.
- Im Bereich Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind folgende Änderungen in Kraft getreten (vgl. ferner die FINMA Aufsichtsmittteilung 05/2024 zu den Pflichten der Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler):
  - Das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz passt generell die Vorgaben zur Vermittleraufsicht an.

- Bei Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler wird klar zwischen gebunden und ungebunden unterschieden.
  - Ungebundene Vermittlerinnen und Vermittler müssen sich bei der FINMA registrieren.
  - Es gibt neue, explizite Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und strengere Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung.
  - Ungebundene Vermittlerinnen und Vermittler müssen ihre Kunden neu über die Art und den Umfang von Entschädigungen (z.B. Provisionen), die sie von Versicherern erhalten, informieren.
- 

### **Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Aufsichtsverordnung (AVO) | Neue Vorschriften für die Versicherungsvermittlung bei Krankenzusatzversicherungen**

**Status:** → Abgeschlossen  
→ In Kraft seit 1. September 2024

---

- Am 1. September 2024 sind neue Regeln für die Vermittlung von Krankenzusatzversicherungen in Kraft getreten. Grundlage ist eine Branchenvereinbarung zwischen Santésuisse und Curafutura, die vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt wurde.
  - Die verbindlichen Regelungen sind im neuen Anhang 7 der Aufsichtsverordnung festgehalten und umfassen insbesondere folgende Punkte:
    - Das Verbot von telefonischer Kaltakquise.
    - Die maximale Entschädigung für Vermittler von Krankenzusatzversicherungen.
    - Die Pflicht zur Rückforderung der Entschädigung bei kurzer Vertragsdauer.
    - Die Pflicht zur Erstellung eines Beratungsprotokolls.
  - Vorsätzliche Verstösse gegen diese Vorschriften können mit einer Busse von bis zu CHF 100'000 geahndet werden.
- 

### **Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Aufsichtsverordnung (AVO) | Erleichterungen für Rückversicherungsvermittler**

**Status:** → Vernehmlassung bis 12. September 2025  
→ Inkrafttreten: offen

---

- Das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz hat die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Rückversicherungsunternehmen unbeabsichtigt beeinträchtigt. Gemäss dem revidierten Versicherungsaufsichtsgesetz dürfen Rückversicherungsunternehmen nur mit ungebundenen Versicherungsvermittler kooperieren, sofern diese bei der FINMA registriert sind. Im Falle des international ausgerichteten Rückversicherungsgeschäfts ist dies jedoch meistens nicht der Fall.
  - Der Fokus der Anpassung liegt auf der Vereinfachung der regulatorischen Anforderungen im Rückversicherungssektor, durch eine Ausnahme von der Registrierungspflicht von Rückversicherungsvermittler.
  - Ziel ist der Schutz des Binnenmarktes, ohne den Kundenschutz zu beeinträchtigen.
-

## Aufsichtsverordnung (AVO) | Teilrevision

**Status:** → Abgeschlossen  
→ In Kraft seit 1. Januar 2024

- Mit der teilrevidierten Aufsichtsverordnung erfolgt die Konkretisierung des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (siehe oben). Wichtige Änderungen umfassen folgende Bereiche:
  - Es werden neue Regelungen für Erleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen und Rückversicherer sowie bei Neubewilligungen von Versicherungsunternehmen der Kategorie 5 über einen befristeten Zeitraum eingeführt.
  - Es wurden spezifische Regelungen für den Umgang mit Versicherungen für professionelle Versicherungsnehmer geschaffen.
  - Die Regelungen zur Versicherungsvermittlung wurden stark überarbeitet (siehe oben Abschnitt zum Versicherungsaufsichtsgesetz).
  - Es wurden neue Anforderungen an den Vertrieb von Lebensversicherungsverträgen definiert (z.B. detaillierte Information der Kunden vor Vertragsabschluss, Beispielrechnungen, Ausweisung der Kosten).
  - Die Grundsätze der Vermögensanlage und gebundenes Vermögen wurden aus dem mittlerweile aufgehobenen FINMA-RS 2016/5 „Anlagerichtlinien – Versicherer“ in die Aufsichtsverordnung-FINMA überführt.
  - Die Berechnungsmethode für den maximalen technischen Zinssatz wurde angepasst.
  - Ein neuer Abschnitt gibt der FINMA die Kompetenz, für wirtschaftlich bedeutende Versicherungsgruppen die Erstellung von Auflösungsplänen zu verlangen, um deren Abwickelbarkeit im Krisenfall sicherzustellen.

## Versicherungsaufsichtsverordnung – FINMA (AVO-FINMA) | Teilrevision

**Status:** → Abgeschlossen  
→ In Kraft seit 1. September 2024

- Ziel der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA ist es, auf Stufe FINMA die Vorgaben aus dem teilrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetz und der teilrevidierten Aufsichtsverordnung prinzipienbasiert und proportional zu konkretisieren.
- Die Neuerungen in der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA sind insbesondere:
  - Technische Ausführung des Schweizer Solvenztests (SST) ohne wesentliche inhaltliche Änderungen.
  - Reduzierte Vorgaben zum gebundenen Vermögen und Verzicht auf Praxisausführungen dank des neuen Prinzips der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle) im Versicherungsaufsichtsrecht. Die neue Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA flexibilisiert die zulässigen Anlagen und definiert klare Limiten.
  - Festlegung der versicherungstechnischen Rückstellungen, mit detaillierten Vorgaben zu Bewertungsgrundsätzen, Datenqualität und der neu geforderten jährlichen Prüfung nach Teilbeständen. Die Vorgaben waren bisher in den FINMA-Rundschreiben zu Rückstellungen (FINMA-RS 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“, FINMA-RS 2011/3 „Rückstellungen Rückversicherung“, FINMA-RS 2008/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“) geregelt. Diese wurden ausser Kraft gesetzt.
  - Es werden spezifische Vorgaben gemacht, wie Beispielrechnungen für qualifizierte und nicht qualifizierte Lebensversicherungen zu erstellen sind.

- Die Grundsätze der Vermögensanlage und gebundenes Vermögen wurden aus dem mittlerweile aufgehobenen FINMA-RS 2016/5 „Anlagerichtlinien – Versicherer“ in die Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA überführt.
  - Technische Ausgestaltung der Aufsicht über Versicherungsvermittler durch die FINMA.
  - Präzisierung der Aufgaben und Berichterstattung für den verantwortlichen Aktuar und den neuen Gruppenaktuar.
  - Überführung der Regelung für gruppeninterne Transaktionen aus dem FINMA-RS 2016/04 „Versicherungsgruppen und -konglomerate“.
  - In der Schadenversicherung ändert sich die Berechnungsgrundlage für die Kautions für ausländische Versicherer. Statt 10 % der Solvabilitätsspanne beträgt die Kautions neu maximal 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Schweizer Geschäft. Die Mindestbeträge bleiben gleich.
- 

## 5.2 Änderungen bei den FINMA Rundschreiben und den FINMA Aufsichtsmitteilungen

### FINMA-RS 2016/3 Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) | Diverse Anpassungen

**Status:** → Abgeschlossen  
 → In Kraft seit 1. September 2024

- Ein grosser Teil des materiellen Inhalts des FINMA-RS 2016/3 wurde aufgehoben, da diese in die revidierte Aufsichtsverordnung überführt wurde (z.B. Durchführung der ORSA, Anforderungen an den Bericht, etc.). Die Anpassungen stehen im Zusammenhang mit der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen.
  - Die Wahlmöglichkeit bezüglich Berichterstattung entfällt. Beaufsichtigte Versicherungsgruppen müssen neu zwingend separate Berichte für die Einzelunternehmen und einen Bericht für die Gruppe einreichen.
  - Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 waren unter dem alten FINMA-RS 2016/3 von der Berichterstattungspflicht befreit. Neu müssen diese einen ORSA-Bericht bis spätestens 31. Januar 2026 einreichen.
  - Sämtliche Versicherer können einen begründeten Antrag auf Ausnahme von der Berichterstattungspflicht bei der FINMA stellen (insb. relevant für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 4 und 5, welche bis anhin pauschal befreit waren; siehe vorheriger Punkt). Eine solche Ausnahme kann auch nur teilweise gewährt werden (z.B. bezüglich Umfang oder Frequenz).
  - Die FINMA kann bei einer Veränderung der Risikosituation oder der Aufsichtsintensität eine Berichterstattung anordnen.
-

## **FINMA-RS 2016/4– Versicherungsgruppen und -konglomerate | Anpassung bezüglich Meldepflicht von konzerninternen Vorgängen und Streichung von Pflichten**

**Status:** → Abgeschlossen  
→ In Kraft seit 1. September 2024

- 
- Die Anpassungen stehen im Zusammenhang mit der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen.
  - Die Meldepflichten bezüglich konzerninterner Vorgänge wurden aus dem Rundschreiben gestrichen. Sie sind neu in der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA reflektiert (Art. 94 f. Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA).
  - Die Pflicht, für jedes Mitglied der Geschäftsführungsstruktur den Lebenslauf und das Antrittsdatum bei der FINMA einzureichen, wurde gestrichen.
- 

## **FINMA-RS 2017/5 Geschäftspläne – Versicherer | Anpassung bezüglich Rückstellungen und andere Anpassungen**

**Status:** → Abgeschlossen  
→ In Kraft seit 1. September 2024

- 
- Die Anpassungen stehen im Zusammenhang mit der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen.
  - Der Geltungsbereich wurde explizit um Versicherungsgruppen und Konglomerate erweitert, was die Meldepflichten für Personen in der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrifft.
  - Aufgrund der Aufhebung oder Anpassung diverser FINMA-Rundschreiben zu Rückstellungen (FINMA-RS 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“, FINMA-RS 2011/3 „Rückstellungen Rückversicherung“, FINMA-RS 2008/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“, FINMA-RS 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“) wurden die Verweise im alten FINMA-RS 2017/5 bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen gestrichen. Die Materie wird nun direkt im revidierten FINMA-RS 2017/5 adressiert.
  - Versicherungsunternehmen müssen bei der Beantragung eines Versicherungszweigs neu angeben, ob sie bestimmte Geschäfte (gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. k Ziff. 1–3 VAG) abschliessen wollen.
-

## FINMA-RS 2024/1 SST (Schweizer Solvenztest) | Totalrevision

**Status:** → Abgeschlossen  
→ In Kraft seit 1. September 2024

- Das FINMA-RS 2024/1 vom 26. Juni 2024 ersetzt das FINMA-RS 2017/3 vom 7. Dezember 2016 (Totalrevision). Die Anpassungen stehen im Zusammenhang mit der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen.
- Zahlreiche technische Details des FINMA-RS 2017/3 wurden in die übergeordnete Gesetzgebung (Aufsichtsverordnung und Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA) verschoben. Das neue FINMA-RS 2024/1 legt den Schwerpunkt auf die Aufsichtspraxis der FINMA, die Prozesse und die Fristen.
- Die Hauptthemen des FINMA-RS 2024/1 sind:
  - Governance: Es wird ein verstärkter Fokus auf die Governance gelegt. Es wird nun explizit gefordert, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für den SST klar dokumentiert und die Prozesse nahtlos in das unternehmensweite Risikomanagement integriert werden müssen.
  - Veröffentlichungen und Ankündigungen der FINMA: Legt Fristen und Prozesse fest, wie und wann die FINMA Vorgaben (z.B. zu Standardmodellen, Szenarien) veröffentlicht.
  - Prüfungsprozess der FINMA: Beschreibt, wie die FINMA die SST-Berichterstattungen und die SST-Modelle prüft und wie sie den Unternehmen Rückmeldung gibt.
- Die FINMA stellt auf ihrer Website die für die SST-Berichterstattung erforderlichen Dokumente – insbesondere die SST-Templates – bereit und aktualisiert diese regelmässig.

## FINMA-RS 2024/2 Lebensversicherung | Totalrevision

**Status:** → Abgeschlossen  
→ In Kraft seit 1. September 2024

- Das FINMA-RS 2024/2 vom 26. Juni 2024 ersetzt das FINMA-RS 2016/6 vom 3. Dezember 2015 (Totalrevision). Die Anpassungen stehen im Zusammenhang mit der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen.
- Einfügung neuer Kapitel bezüglich „Beispielrechnungen für Lebensversicherungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge“, „Zusätzliche Information des Versicherungsnehmers einer anteilgebundenen Lebensversicherung“, und „Aktivierung nicht getilgter Abschlusskosten“.
- Neben den neuen Kapiteln wurden bestehende Abschnitte grundlegend umstrukturiert und inhaltlich präzisiert, insbesondere:
  - Verbot der Weiterbelastung von Kosten Dritter: Beim Rückkauf dürfen Versicherungsnehmern keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren Dritter berechnet werden, die nicht auch bei Ablauf der Police anfallen würden.
  - Stornohaftung: Bei der Ermittlung nicht amortisierter Abschlusskosten müssen Rückzahlungsverpflichtungen von Vertriebsvergütungen im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung angemessen berücksichtigt und in Abzug gebracht werden.
  - Informationspflichten des Versicherungsunternehmens: Die jährliche Information muss bei allen Verträgen die Überschussbeteiligung nach Zins, Risiko und Kosten differenziert ausweisen. Das FINMA-RS 2016/6 sah bislang eine Soll-Vorschrift vor. Übergangsfrist bis 1. Januar 2026; dann gilt FINMA-RS 2024/2.
- Das revidierte Rundschreiben enthält detaillierte Übergangsbestimmungen.

## FINMA-RS 2025/3 Liquidität – Versicherer | Totalrevision

**Status:** → Abgeschlossen  
→ In Kraft seit 1. Januar 2025

- Das FINMA-RS 2025/3 vom 31. Oktober 2024 ersetzt das FINMA-RS 2013/5 vom 5. Dezember 2012 (Totalrevision).
- Das FINMA-RS 2025/3 führt einen expliziten Abschnitt zur Governance ein. Es werden klare Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für das Oberleitungsorgan, die Geschäftsleitung und weitere Kontrollinstanzen im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko definiert.
- Ein zentraler neuer Themenblock im FINMA-RS 2025/3 ist das dokumentierte Notfallkonzept für akute Liquiditätsengpässe.
- Eine spezifische Liquiditätsreserve aus hochliquiden Vermögenswerten wurde eingeführt, damit die Versicherer den kurzfristigen Liquiditätsbedarf überbrücken können.
- Das Liquiditätsrisikomanagement wird neu detaillierter geregelt:
  - Risikoappetit: Versicherer müssen ihren Risikoappetit bezüglich Liquiditätsrisiken definieren, dokumentieren und vom Oberleitungsorgan genehmigen lassen.
  - Stresstests und Szenarioanalysen: Die Anforderungen an Stresstests sind detaillierter (inkl. Reverse Stresstests).
  - Framework: Das gesamte Liquiditätsrisikomanagement muss in ein übergeordnetes, unternehmensweites Risikomanagement-Framework integriert sein.
- Neu ist auch das Liquiditätscontrolling und die Liquiditätsüberwachung, welche wirksame Überwachungs- und Steuerungsprozesse, die in das interne Kontrollsystem integriert sind, fordern.
- Die Liquiditätsplanung wird grundsätzlich für ein Jahr erstellt; neu in begründeten Ausnahmefällen auch für einen Monat.

## Aufhebung diverser FINMA-Rundschreiben

**Status:** → Aufgehoben per 30. August 2024

- Die nachfolgenden FINMA-Rundschreiben wurden im Zusammenhang mit der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen per 30. August 2024 aufgehoben:
  - FINMA-RS 2008/25 „Auskunftspflicht Versicherer“
  - FINMA-RS 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“
  - FINMA-RS 2008/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“
  - FINMA-RS 2011/3 „Rückstellungen Rückversicherung“
  - FINMA-RS 2016/5 „Anlagerichtlinien - Versicherer“

## **FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2024 Stand des Nachdokumentationsprozesses von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern**

**Status:** → Abgeschlossen  
→ In Kraft seit 29. April 2024

- 
- Die FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2024 präzisiert die Pflichten aus dem revidierten Versicherungsaufsichtsgesetz und der Aufsichtsverordnung: Ungebundene Versicherungsvermittler, die am 1. Januar 2024 bereits im FINMA-Register standen, mussten ein Nachdokumentationsgesuch einreichen; die Frist dafür war nicht erstreckbar und lief am 30. Juni 2024 ab.
  - In Bezug auf die Nachdokumentation mussten Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler alle Angaben und Unterlagen wie bei der Erstregistrierung einreichen.
  - Bei fristgerechter Einreichung konnten die Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler bis zum Entscheid der FINMA über die Erfüllung der Registrationsvoraussetzungen weiterhin tätig sein.
  - Bei Fristversäumnis erfolgte die Löschung aus dem öffentlichen Register der FINMA und die Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler riskierten, unerlaubt tätig zu sein.
- 

## **FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2024 Pflichten der Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler**

**Status:** → Abgeschlossen  
→ In Kraft seit 17. Juli 2024

- 
- Die FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2024 erläutert die Erwartungen der FINMA an die Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen im Versicherungsaufsichtsgesetz und der Aufsichtsverordnung im Bereich der Versicherungsvermittlung.
  - Gebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler, die seit dem 1. Januar 2024 grundsätzlich nicht mehr im FINMA-Register eingetragen werden, werden aufsichtsrechtlich demjenigen Versicherungsunternehmen zugeordnet, an welches sie gebunden sind.
  - Die Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, sowohl vor Aufnahme einer Zusammenarbeit als auch laufend bestimmte Prüfpunkte in Bezug auf die gebundenen Vermittler zu überwachen.
  - Versicherungsunternehmen dürfen nicht mit ungebundenen Vermittlern ohne die erforderliche Registrierung zusammenarbeiten. Die Versicherungsunternehmen haben dabei die Pflicht, dies sowohl vor als auch während der Zusammenarbeit regelmässig zu überprüfen.
-

## 5.3 Änderungen in der Selbstregulierung

### Mindeststandards des Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV) | Anerkennung der Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

**Status:** → Abgeschlossen  
→ In Kraft seit 1. Oktober 2024

- 
- Die FINMA hat am 23. August 2024 die Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung von Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler des Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV) genehmigt.
  - Die Mindeststandards gelten sowohl für ungebundene als auch gebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler.
  - Die Übergangsfrist läuft bis am 31. Dezember 2025. Anschliessend kann die Vermittlungstätigkeit nur nach erfolgreicher Absolvierung der Zulassungsprüfung und der Eintragung im CICERO System / dem Branchenregister (bei gebundenen Vermittlern und Vermittlerinnen) resp. der Eintragung im FINMA Register (bei ungebundenen Vermittlern und Vermittlerinnen) erfolgen.
  - Die Prüfungen nach dem neuen Modell können seit Mai 2025 für das Profil „Motorfahrzeugversicherung“, seit Juli 2025 für das Profil „Allbranche“, „Leben“, „Nicht-Leben“, „Krankenzusatzversicherung“ und ab Oktober 2025 für das Profil „Ernteausfall- und Tierseuchenversicherung“ absolviert werden. Die Details zur Prüfung werden in der Prüfungsordnung des VBV zu den Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gemäss Art. 43 VAG geregelt.
-



# 06

## Ihre Ansprechpartner

### Audit Banken

#FinancialAudit #RegulatoryAudit  
#Prüfwesen #Rechnungslegung



**Beresford Caloia**

PwC Genf  
+41 58 792 9828



**Marie-Eve Fortier**

PwC Genf  
+41 58 792 8158



**Omar Grossi**

PwC Genf und Lugano  
+41 58 792 9653



**Daniel Müller**

PwC Zürich  
+41 58 792 2737



### Compliance, Geldwäscherei & Suitability

#Geldwäscherei #Compliance  
#Suitability #Standesregeln  
#Sorgfaltspflichten #FIDLEG  
#FINIG/FINIV #FinfraG



**Luca Bonato**

PwC Zürich  
+41 58 792 4669



**Emmanuel Genequand**

PwC Genf  
+41 58 792 9575



### Credit Management

#KreditRisiken  
#GrundpfandSicherheiten  
#KreditBewertung #KreditBelehnung  
#KreditMindestanforderungen



**Valentin Studer**

PwC Luzern  
+41 58 792 6318



### Cyber Risiken

#CyberRisiken #CyberSecurity #ISG  
#CSV #CyberResilienz  
#CyberTransformation



**Johannes Dohren**

PwC Zürich  
+41 58 792 2220



**Urs Küderli**

PwC Zürich  
+41 58 792 4221



# Contact us

## Legal & Regulatory

#Bewilligungsgesuche #FinTech  
#Fondsstrukturierung  
#Kapitalmarkt #Produktstrukturierung



**Jean-Claude Spillmann**

PwC Zürich  
+41 58 792 4394  
[in](#) [✉](#)



**Silvan Thoma**

PwC Zürich  
+41 58 792 1817  
[in](#) [✉](#)

## Nachhaltigkeit

#Nachhaltigkeit #ESG #KlimaStressTesting



**Harald Dornheim**

PwC Zürich  
+41 58 792 1791  
[in](#) [✉](#)



**Antonios Koumbarakis**

PwC Zürich  
+41 58 792 4523  
[in](#) [✉](#)



**Patrick Wiech**

PwC Zürich  
+41 58 792 2995  
[in](#) [✉](#)

## Risk & Regulatory

#Basel3Final #Kapital #Liquidität  
#Offenlegung #Einlagensicherung  
#Krypto #OperationelleResilienz  
#KritischeDaten #InterneRevision  
#DORA #Forensics #FinancialCrime



**Patrick Akiki**

PwC Zürich  
+41 58 792 2519  
[in](#) [✉](#)



**Alexandra Burns**

PwC Zürich  
+41 58 792 4628  
[in](#) [✉](#)



**Gianfranco Mautone**

PwC Zürich  
+41 58 792 1760  
[in](#) [✉](#)



**Tobias Scheiwiller**

PwC Zürich  
+41 58 792 2203  
[in](#) [✉](#)

## Technology & Data

#Informationstechnologie  
#ControlAssurance #GenAI  
#CloudServices #Outsourcing  
#ThirdPartyManagement



**Yan Borboën**

PwC Lausanne  
+41 79 580 7353  
[in](#) [✉](#)



**Robert Borja**

PwC Zürich  
+41 79 372 3617  
[in](#) [✉](#)



**Rejhan Fazlic**

PwC Zürich  
+41 58 792 1148  
[in](#) [✉](#)

# Contact us

## Versicherungsunternehmen

#Investitionstätigkeit  
#PrudentPersonPrinciple  
#Rückversicherungen #SST  
#Versicherungsvermittler



**Nebojsa Baratovic**

PwC Zürich  
+41 58 792 2526



**Martin Schwoerer**

PwC Zürich  
+41 58 792 2549



**Thomas Schwyter**

PwC Zürich  
+41 58 792 2414



**Michael Stämpfli**

PwC Zürich  
+41 58 792 2421



## Wealth & Asset Management

#AssetManagement  
#KollektiveKapitalanlage  
#WealthManagement



**Jean-Sebastiën Lassonde**

PwC Lausanne  
+41 58 792 8146



**Raffael Simone**

PwC Zürich  
+41 58 792 2382



# Contact us

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2025 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.